

20.02.90

EG - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über den Zugang zum
grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrsmarkt

KOM(89) 572 endg.; Ratsdok. 10541/89

KEP-AE-Nr.: 893206 und 900352

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 28.12.1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30.11.1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Vorlage wird auf Anregung des Landes Rheinland-Pfalz vom 20.02.1990 umgedruckt.

BEGRÜNDUNG

1. In der Verordnung (EWG) Nr. 1841/88 des Rates⁽¹⁾

- wird das Gemeinschaftskontingent für den innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten für die Jahre 1988 und 1989 festgesetzt und
- werden alle Kontingente, auch das Gemeinschaftskontingent, ab dem 1. Januar 1993 aufgehoben.

Daher müssen die Gemeinschaftskontingente für die Jahre 1990, 1991 und 1992 festgesetzt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76⁽²⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1841/88 entscheidet der Rat bis zum 31. März 1990 über die Aufstockung des Gemeinschaftskontingents ab 1990. Mit diesem Vorschlag soll der Rat in die Lage versetzt werden, den Beschluß rechtzeitig und möglichst noch vor Jahresende zu fassen, da es günstig wäre, wenn die Gemeinschaftsgenehmigungen schon ab 1. Januar 1990 tatsächlich uneingeschränkt zur Verfügung stünden.

Ebenfalls nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 ist diesem Vorschlag ein Bericht über die Auswirkungen der bisherigen Aufstockungen und der Aufteilung des Gemeinschaftskontingents beigelegt.

(1) ABl. Nr. L 163 vom 30.6.1988, S. 1
(2) ABl. Nr. L 357 vom 29.12.1976, S. 1

2. Für die Jahre 1990, 1991 und 1992 muß das Gemeinschaftskontingent um je 40 % aufgestockt werden. Diese Steigerungsrate

- steht im Einklang mit den politischen Schlußfolgerungen des Rates vom 30. Juni 1986 und dem im November 1986 vorgelegten Kommissionsvorschlag⁽¹⁾;
- entspricht den Aufstockungen des Gemeinschaftskontingents für die Jahre 1987, 1988 und 1989;
- ist unverzichtbar, um den Anteil des Verkehrs mit Gemeinschaftsgenehmigungen zu erhöhen und so die Dienstleistungsfreiheit im innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehr zu vollenden;
- entspricht dem Marktbedarf, da die Tonnenkilometerleistung im Rahmen des Gemeinschaftskontingents in den Jahren 1986 bis 1988 um jährlich 37 % gestiegen ist;
- ist notwendig, um einen reibungslosen Übergang in die Zeit nach dem dem 1. Januar 1993 zu gewährleisten, wenn es keine mengenmäßigen Beschränkungen beim Marktzugang mehr geben wird (Aufhebung der Kontingente).

3. Die Aufteilung der sich aus der Aufstockung des Gemeinschaftskontingents ergebenden Zahl der Genehmigungen auf die Mitgliedstaaten muß linear erfolgen.

Eine solche lineare Aufteilung wurde bereits für das Jahr 1989 angewendet und bietet den Vorteil, einfach zu sein. Alle anderen Verfahren, bei denen die Mitgliedstaaten bei der Aufteilung der Gemeinschaftsgenehmigungen mit Blick auf die ab 1. Januar 1993 beschlossene Aufhebung der Kontingente gleichgestellt werden, stoßen auf fast unüberwindliche Hindernisse.

5. Dieser Vorschlag steht auch im Einklang mit Artikel 8a der Einheitlichen Akte, da hiermit die derzeitige Abstempelung des Fahrtenberichtsheftes durch den Zoll bei der Einreise ins Zielland entfällt. Diese Formalität erübrigt sich zwar vom 31. Dezember 1992 an ohnehin, wenn die Verordnung Nr. 1841/88 voll wirksam wird, doch ist es sicher angebracht, bereits jetzt auf den Wegfall der Grenzformalitäten hinzuwirken. Zudem steht die derzeitige Regelung im Rahmen der Verordnung Nr. 3164/76 dem Abbau solcher Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten der Schengen-Gruppe entgegen. Daher müssen die Anhänge II und IIIa der Verordnung Nr. 3164/76 entsprechend geändert werden.

(1) ABl. Nr. C. 65 vom 12.3.1987, S. 4

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über den Zugang zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrsmarkt

KOM(89) 572 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 30. November 1989)

(89/C 316/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1841/88 ⁽²⁾, entscheidet der Rat über die Aufstockung des Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ab 1990.

Laut Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates werden alle Kontingente, auch das Gemeinschaftskontingent, ab dem 1. Januar 1993 aufgehoben.

Auf seiner Tagung vom 30. Juni 1986 einigte sich der Rat in seinen Schlußfolgerungen darauf, das Gemeinschaftskontingent ab 1987 alljährlich um 40 % aufzustocken, um bis 1993 einen einheitlichen Markt ohne mengenmäßige Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehr zu schaffen.

Im Einklang mit diesen Schlußfolgerungen wurde das Gemeinschaftskontingent 1987, 1988 und 1989 tatsächlich um je 40 % aufgestockt.

Um einen möglichst reibungslosen Übergang zur neuen Regelung ab 1993 ohne Marktstörungen zu gewährleisten und die Dienstleistungsfreiheit im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu verwirklichen, muß das Gemeinschaftskontingent auch 1990, 1991 und 1992 um je 40 % aufgestockt werden.

Die Aufteilung der sich aus der Aufstockung des Gemeinschaftskontingents ergebenden Zahl der Genehmigungen auf die Mitgliedstaaten sollte wie 1989 linear erfolgen. Dieses Verfahren bietet sich vor allem wegen seiner Einfachheit an.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 30. 6. 1988, S. 1.

Im Hinblick auf die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft muß die bislang vorgeschriebene Abstempelung des Fahrtenberichtheftes durch den Zoll entfallen. Somit muß die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 in einigen Punkten verfahrenstechnisch geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Jahre 1990, 1991 und 1992 wird die Gesamtzahl der allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Gemeinschaftskontingents zugeteilten Gemeinschaftsgenehmigungen auf 33 635, 47 094 bzw. 65 936 festgesetzt.

(2) Die Zahl der jedem Mitgliedstaat zugeteilten Gemeinschaftsgenehmigungen wird wie folgt festgesetzt:

Mitgliedstaat	1990	1991	1992
Belgien	2 918	4 086	5 721
Dänemark	2 831	3 964	5 550
Deutschland	4 654	6 516	9 123
Griechenland	1 291	1 808	2 532
Spanien	3 026	4 237	5 932
Frankreich	3 957	5 540	7 756
Irland	1 316	1 843	2 581
Italien	3 964	5 550	7 770
Luxemburg	1 360	1 904	2 666
Niederlande	4 125	5 775	8 085
Portugal	1 713	2 399	3 359
Vereinigtes Königreich	2 480	3 472	4 861“

2. In Anhang II und Anhang IIa

a) wird folgendes gestrichen:

- Ziffer 7 auf Seite (b)
- letzter Satz auf Seite (c)
- die Fußnote „NB“ auf Seite (d)
- der Wortlaut auf Seite (e)

b) wird unter Ziffer 3 auf Seite (b) folgender Satz hinzugefügt:

„Das Fahrtenberichtheft darf jedoch nicht mehr an den Grenzen der Mitgliedstaaten überprüft werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Abschätzung der Folgen für KMU und Auswirkungen des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über den Zugang zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrsmarkt

1. Auswirkungen der geplanten Verordnung auf die Verwaltung

Der Vorschlag wird zu weniger Verwaltungsaufwand für die Unternehmen führen.

- Jede Gemeinschaftsgenehmigung wird eine Vielzahl bilateraler und Transitgenehmigungen ablösen;
- Die Gemeinschaftsgenehmigungen gelten ein Jahr lang auf allen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten, bilaterale Genehmigungen dagegen nur für jeweils eine Fahrt und eine bilaterale Verbindung;
- die Grenzformalitäten (Abstempeln des Fahrtenberichtheftes durch den Zoll) werden aufgehoben.

2. Vorteile für die Unternehmen

Die Aufstockung des Gemeinschaftskontingents wird dazu führen, daß

- Verkehrsunternehmer sich besser den Markterfordernissen anpassen können;
- die Verkehrsdienste rationeller abgewickelt werden;
- die Kosten dementsprechend gesenkt werden;
- der Verwaltungsaufwand verringert wird (siehe Punkt 1).

3. Nachteile für die Unternehmen

Die höhere Verkehrskapazität wird wohl zu einem stärkeren Wettbewerb unter den Verkehrsunternehmen führen.

4. Auswirkungen auf die Beschäftigungslage

Der Vorschlag wird sich voraussichtlich nicht auf die Beschäftigungslage in dem betreffenden Wirtschaftszweig auswirken.

5. Ging dem Vorschlag eine Abstimmung zwischen den Sozialpartnern voraus?

Zu diesem Vorschlag gab es keine vorherige Abstimmung, wohl aber zu dem vorausgehenden Vorschlag KOM(86) 595 endg./2 (ABl. Nr. C 65 vom 12.3. 1987, S. 4), der hier teilweise (Aufstockung des Gemeinschaftskontingents um 40 % jährlich) wieder aufgegriffen wird.

Der WSA (1) hat in diesem Zusammenhang auf die Gefahr von Überkapazitäten hingewiesen. Dieser Standpunkt wurde von Verkehrsunternehmern, Gewerkschaften, Eisenbahnen und dem Verkehrshilfsgewerbe vertreten, wohingegen die Benutzer den Vorschlag begrüßten.

6. Gibt es weniger verbindliche Alternativlösungen ?

Nein.

(1) Stellungnahme vom 1.7. 1987 (ABl. Nr. C 232 vom 31.8.1987, S. 34)

Bundesrat

Drucksache 145/90 (Beschluß)
28.03.90

Beschluß

des Bundesrates

- Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften -

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über den Zugang zum grenzüber-
schreitenden Güterkraftverkehrsmarkt

KOM(89) 572 endg.; Ratsdok. 10541/89

Der Bundesrat hat durch seine EG-Kammer am 28. März 1990 die
aus der Anlage ersichtliche Stellungnahme beschlossen.

Der Beschluß ist gemäß § 45 i der Geschäftsordnung des
Bundesrates zustande gekommen.

Drucksache 145/90 (Beschluß)

Anlage

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76

über den Zugang zum

grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrsmarkt

1. Der Bundesrat stellt fest, daß im Bereich der Harmonisierung auch seit der Kontingenterhöhung vom Juni 1988 keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden. Zudem sind die Auswirkungen der bisherigen Aufstockungen nicht hinreichend sichtbar, da der Kommissionsbericht nur den Zeitraum bis 1987 erfaßt.

Schon jetzt ist aber erkennbar, daß die im Wettbewerb durch fehlende Harmonisierung oder Behinderungen im alpenquerenden Transitverkehr benachteiligten EG-Partner rückläufige Verkehre hinzunehmen haben, während bei weniger benachteiligten Mitgliedstaaten Zuwächse zu verzeichnen sind. Diese Entwicklung kann durch die beschlossene Kabotageregelung verstärkt werden. Die harmonisierenden Folgen der als Modell geplanten Straßenbenutzungsgebühr sind noch nicht absehbar.

2. Diese Situation muß die Kommission in einem fortgeschriebenen Bericht darstellen und bewerten, bevor über eine weitere Erhöhung des Gemeinschaftskontingents befunden werden kann.

...

3. Außerdem sind die Verpflichtungen nach Artikel 3 Abs. 3 (Schutzmaßnahmen bei schwerwiegenden Marktstörungen) und Abs. 4 (Diskriminierungsfreie Regelung des Transitverkehrs durch Drittländer) einzuhalten. Die Regelungen bzw. Beschlüsse müssen zeitgleich mit der nächsten Erhöhung verabschiedet werden.

Das generelle Verbot von Kontrollen an den Binnengrenzen lehnt der Bundesrat ab. Er verweist insoweit auf seine Stellungnahme vom 21. April 1989, BR-Drucksache 50/89 (Beschluß).